

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltsrecht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novelle des BHG 2013

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der Großteil der Novelle beinhaltet redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder Anpassungen des BHG 2013 an den Status Quo, ohne finanzielle Auswirkungen zu verursachen.

Bezüglich der Änderung der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (§§ 21 Abs. 2, 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfes) ist für die technische Umsetzung mit Kosten von ca. 10.000 Euro zu rechnen. Die Bedeckung erfolgt im Detailbudget 150101 Zentralstelle (IT Budget der Sektion II des BMF).

Bezüglich der Abschaffung der Entgeltlichkeit im Rahmen des Sachgüterausstausches (§ 70 Abs. 3 des Entwurfes) handelt es sich um eine interne Verrechnung, die innerhalb des Bundes budgetneutral ist. Darüber hinaus ist der Sachgüterausstausch durch dessen Entgeltlichkeit stark zurückgegangen, weshalb auch aus diesem Grund durch den Entfall der Entgeltlichkeit keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Bestimmung könnte jedoch insofern zu Einsparungen führen, als nach Entfall der Entgeltlichkeit eine stärkere Inanspruchnahme des Sachgüterausstausches verzeichnet werden könnte und somit weniger Beschaffungen erforderlich sind. Ob und in welchem Ausmaß dies geschehen wird, kann jedoch nicht beziffert werden.

Bezüglich des Entfalls der Benützungvergütungen für Liegenschaften des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Burghauptmannschaft (§ 63 Abs. 2a des Entwurfes) entstehen für den Bund aufgrund des Entwurfes keine finanziellen Auswirkungen, da der Entwurf bloß eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen beinhaltet. Die finanziellen Auswirkungen fallen bei einer allfälligen Novellierung der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 an, wo sie entsprechend darzustellen sind. Die budgetäre Veranschlagung der Benützungvergütungen bei den Ministerien zugunsten der Burghauptmannschaft in der Höhe von 23,5 Mio. Euro würde entfallen. Die Zahlungen der Bundesministerien an die Burghauptmannschaft werden in der UG 40 vereinnahmt und sind somit saldenneutral.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) geändert wird

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2024	Letzte Aktualisierung:	1. Juli 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Österreich hat ab 2009 in zwei Etappen eine international viel beachtete Reform des Haushaltsrechts umgesetzt. Dabei wurde u.a. eine stärkere Ziel- und Wirkungsorientierung eingeführt. 2017/18 wurde das Haushaltsrecht unter Einbeziehung von IWF, OECD und der Universität Klagenfurt evaluiert und verschiedene Empfehlungen formuliert.

In der Folge wurden in mehreren Arbeitsgruppen im BMF die Ergebnisse der Evaluierung aufgearbeitet; durch die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie musste die Bearbeitung der dritten Etappe der Haushaltsrechtsreform jedoch unterbrochen werden. Es wurde eine Aufteilung in zwei Pakete beschlossen: Ein technisches Paket, das legislativ, prozedural und redaktionell notwendige Anpassungen umfasst (z.B. Klarstellungen, Berücksichtigung von BMG-Novellen, Anpassung von Stichtagen), und ein inhaltliches Paket, das alle Punkte mit höherem Abstimmungsbedarf umfasst (z.B. Rücklagen, Wirkungsorientierung). Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll das technische Paket umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltsrecht

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Entwurf sollen legislativ, prozedural oder redaktionell notwendige Anpassungen des BHG 2013 vorgenommen werden und dadurch das Haushaltsrecht verbessert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novelle des BHG 2013

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novelle des BHG 2013

Beschreibung der Maßnahme:

Der Entwurf beinhaltet legislativ, prozedural oder redaktionell notwendige Anpassungen wie etwa Harmonisierungen widersprüchlicher Regelungen, Klarstellungen, Vereinfachungen oder die Einarbeitung von BMG-Novellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltsrecht

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Der Großteil der Novelle beinhaltet redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder Anpassungen des BHG 2013 an den Status Quo, ohne finanzielle Auswirkungen zu verursachen.

Bezüglich der Änderung der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (§§ 21 Abs. 2, 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfes) ist für die technische Umsetzung mit Kosten von ca. 10.000 Euro zu rechnen. Die Bedeckung erfolgt im Detailbudget 150101 Zentralstelle (IT Budget der Sektion II des BMF).

Bezüglich der Abschaffung der Entgeltlichkeit im Rahmen des Sachgüteraustausches (§ 70 Abs. 3 des Entwurfes) handelt es sich um eine interne Verrechnung, die innerhalb des Bundes budgetneutral ist. Darüber hinaus ist der Sachgüteraustausch durch dessen Entgeltlichkeit stark zurückgegangen, weshalb auch aus diesem Grund durch den Entfall der Entgeltlichkeit keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Bestimmung könnte jedoch insofern zu Einsparungen führen, als nach Entfall der Entgeltlichkeit eine stärkere Inanspruchnahme des Sachgüteraustausches verzeichnet werden könnte und somit weniger Beschaffungen erforderlich sind. Ob und in welchem Ausmaß dies geschehen wird, kann jedoch nicht beziffert werden.

Bezüglich des Entfalls der Benützungvergütungen für Liegenschaften des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Burghauptmannschaft (§ 63 Abs. 2a des Entwurfes) entstehen für den Bund aufgrund des Entwurfes keine finanziellen Auswirkungen, da der Entwurf bloß eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen beinhaltet. Die finanziellen Auswirkungen fallen bei einer allfälligen Novellierung der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 an, wo sie entsprechend darzustellen sind. Die budgetäre Veranschlagung der Benützungvergütungen bei den Ministerien zugunsten der Burghauptmannschaft in der Höhe von 23,5 Mio. Euro würde entfallen. Die Zahlungen der Bundesministerien an die Burghauptmannschaft werden in der UG 40 vereinnahmt und sind somit saldenneutral.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.9.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 01.07.2024 14:28:38
WFA Version: 1.2
OID: 2795
B2|D0